

Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e.V.

Satzung

der Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e. V.

Präambel

Die Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e.V. hat es sich zur Aufgabe gestellt, Ideen und Konzepte zu sammeln, zu fördern und in Projekten umzusetzen.

Der Zweck dieser Projekte soll der sozialen Weiterentwicklung unserer Gesellschaft dienen, den Zugang und die Vermittlung von Bildung ermöglichen und ggfs erleichtern, der Gesunderhaltung mittels Versorgung und Forschung dienen und den Zusammenhalt in einer sich globalen Herausforderungen stellenden Gemeinschaft stärken.

Gemeinnützig, unabhängig, frei von politischer, religiöser und ethnischer Gesinnung, ausschließlich dem Menschenwohl, dem Tierwohl und dem Umweltschutz verpflichtet.

Seite 1

BGuZ

Gesellschaft
für Bildung,
Gesundheit und
Zusammenhalt e.V.

Geschäftsstelle
Rupert-Mayer-Str. 41
81379 München

0 89 - 72 44 19 75 55
verwaltung@gbuz.org

www.bguz.org

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts
München

Vertreten durch
Alexandra Ilgmeier
Vorstandsvorsitzende

Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz

„e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Diese Zwecke bestehen in der Förderung

(2.1) der Wissenschaft und Forschung

(2.2) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten

(2.3) der Jugend- und Altenhilfe

(2.4) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

(2.5) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes

(2.6) internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

(2.7) des Tierschutzes

(2.8) der Entwicklungszusammenarbeit

(2.9) des Sports (auch Schachsport)

(2.10) des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerliche Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind

(2.11) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Im Einzelnen werden insbesondere folgende Maßnahmen erfasst:

ad 2.1 Die Organisation, Planung, Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Vermittlung, Planung Vergabe und Unterstützung von Forschungsaufträgen

ad 2.2 die Unterstützung öffentlicher und privater Einrichtungen bei Vorhaben, welche der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten in der Bevölkerung dienen, zum Beispiel bei der Gestaltung von Informationsveranstaltungen und deren Durchführung

ad 2.3 die Unterhaltung von Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, die Unterstützung von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe zum Beispiel bei der Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen im Bereich der

Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e.V.

Suchtprävention und Altenpflege

ad 2.4 die Unterhaltung von Einrichtungen welche der Erziehung und Bildung sowie Fortbildung dienen, die Unterstützung (hoch-)schulischer Gremien und Elterninitiativen bei Vorhaben, welche der Erziehung und Bildung sowie Fortbildung dienen, z.B. durch die Organisation und Durchführung von Informations- und Lehrveranstaltungen

ad 2.5 die Unterstützung öffentlicher und privater Vorhaben sowie die Planung, Organisation und Durchführung eigener Vorhaben, welche dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit dienen, zum Beispiel die Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen

ad 2.6 die Unterstützung öffentlicher und privater Vorhaben sowie die Planung, Organisation und Durchführung eigener Vorhaben, welche der Förderung einer internationalen Gesinnung der Bevölkerung sowie Toleranz der Bevölkerung auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens dienen, zum Beispiel durch die Organisation und Durchführung von Informations- und Lehrveranstaltungen

ad 2.7 die Unterhaltung von Einrichtungen des Tierschutzes, die Unterstützung von Vorhaben öffentlicher und privater Einrichtungen (z.B. Tierheime,), welche dem Tierschutz dienen, zum Beispiel bei der Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen oder durch die Verschaffung von Mitteln zur Gewährleistung des Tierschutzes

ad 2.8 die Unterstützung von Vorhaben öffentlicher und privater Einrichtungen (zum Beispiel des Goethe-Instituts) welche der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Industrie und Entwicklungsländern dienen, zum Beispiel durch die Organisation und Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen

ad 2.9 die Unterstützung öffentlicher privater Einrichtungen (z.B. Volkshochschule, Vereine) bei Vorhaben, welche dem Sport der Bevölkerung dienen zum Beispiel bei der Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen oder Kursen

ad 2.10 die Unterstützung öffentlicher und privater Vorhaben sowie die Planung, Organisation und Durchführung eigener Vorhaben zur Entwicklung und Vermittlung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland, zum Beispiel die Planung, Organisation und Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen

ad 2.11 die Unterstützung öffentlicher und privater Vorhaben sowie die Planung, Organisation und Durchführung eigener Vorhaben im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, zum Beispiel von Einrichtungen der Telefonseelsorge und Seelsorge

(3) Der Zweck des Vereins wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Ideen, Mitteln durch Beiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und Erträge und deren Weitergabe im Rahmen der vorgenannten Satzungszwecke sowie Grenzen des § 3.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Seite 3

BGuZ

Gesellschaft
für Bildung,
Gesundheit und
Zusammenhalt e.V.

Geschäftsstelle
Rupert-Mayer-Str. 41
81379 München

0 89 - 72 44 19 75 55
verwaltung@bguz.org

www.bguz.org

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts
München

Vertreten durch
Alexandra Ilgmeier
Vorstandsvorsitzende

Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e.V.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Rahmen seines Zwecks kann der Verein insbesondere personelle Leistungen und materielle Leistungen (z.B. Sachzuwendungen) sowie finanzielle Leistungen (z.B. finanzielle Zuschüsse) erbringen.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins jedoch beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte mit Ausnahme der Entgelthöhe/Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (7) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, bei Bedarf hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (8) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins, Inhaber von Vereins- und Organämtern und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seite 4

BGuZ

Gesellschaft
für Bildung,
Gesundheit und
Zusammenhalt e.V.

Geschäftsstelle
Rupert-Mayer-Str. 41
81379 München

0 89 - 72 44 19 75 55
verwaltung@gbuz.org

www.bguz.org

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts
München

Vertreten durch
Alexandra Ilgmeier
Vorstandsvorsitzende

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verein ist als
 - a) Ordentliches Mitglied
 - b) Förderndes Mitglied
 - c) Ehrenmitgliedmöglich.

Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e.V.

(2) Über jeden – schriftlich einzureichenden – Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme ist ausgeschlossen. § 7 (f) bleibt unberührt.

(3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, welche die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge und ehrenamtliches Engagement unterstützt.

(4) Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein in der Verfolgung seines Zwecks ideell und materiell fördern; insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge.

(5) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben in besonderem Maße verdient gemacht hat.

(6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Stimmrechte sowie aktive und passive Wahlrechte stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Alle Mitglieder können die vom Verein geführten Einrichtungen nach Abstimmung mit dem Verein besichtigen. Dabei müssen die im Interesse des Vereins und der Betroffenen Dritten gebotenen Beschränkungen beachtet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

(b) durch Austritt des Mitglieds

(c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein

2) Jeder Austritt im Sinne von vorstehender Ziff. 1 (b) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Austrittsfrist von mindestens zwei Kalendermonaten zulässig.

3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder Spenden.

Seite 5

BGuZ

Gesellschaft
für Bildung,
Gesundheit und
Zusammenhalt e.V.

Geschäftsstelle
Rupert-Mayer-Str. 41
81379 München

0 89 - 72 44 19 75 55
verwaltung@gbuz.org

www.bguz.org

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts
München

Vertreten durch
Alexandra Ilgmeier
Vorstandsvorsitzende

§ 6 Finanzielle Beiträge

1) Von den Ehrenmitgliedern des Vereins werden keine finanziellen Pflichtbeiträge erhoben.

2) Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb jedes Geschäftsjahres den finanziellen Mindestbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung des Vereins für jedes Geschäftsjahr mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten vor

Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e.V.

dessen Beginn festgelegt wird. Unterbleibt eine rechtzeitige Festlegung des Mindestbeitrags für ein Geschäftsjahr, gilt der zuletzt festgelegte Mindestbeitrag für das betreffende Geschäftsjahr fort. Die ordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag als den Mindestbeitrag für sich bestimmen. Ihre Bestimmung bleibt so lange gültig, bis sie eine neue Betragshöhe in Textform erklären; vorstehender Satz 1 (Zahlung des Mindestbeitrags) bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen zuständig, insbesondere und außerdem für:

- (a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; die Entlastung des Vorstandes.
- (c) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mindestbeitrages für ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder.
- (d) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.
- (e) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (f) Beschlüsse über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand (vgl. § 4 (2)).

§ 8 Zeitpunkt, Einberufung und Ort von Mitgliederversammlungen

- 1) Einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
 - 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind stets einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder (gleich ob ordentliche, fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird.
 - 3) Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Benachrichtigung in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB), unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Benachrichtigung folgenden Werktag; der Tag der Versammlung ist in die Frist nicht einzurechnen. Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgesetzt.
- Die Benachrichtigung gilt dem jeweiligen Mitglied als an dem der Versendung folgenden Werktag zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Schriftform hierfür bekannt gemachte Adresse (Briefadresse oder E-Mail-Account) gerichtet worden ist. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Seite 6

BGuZ

Gesellschaft
für Bildung,
Gesundheit und
Zusammenhalt e.V.

Geschäftsstelle
Rupert-Mayer-Str. 41
81379 München

089-72 44 19 75 55
verwaltung@gbuz.org

www.bguz.org

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts
München

Vertreten durch
Alexandra Ilgmeier
Vorstandsvorsitzende

Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e.V.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 3. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder einen Leiter.

2) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, soweit dies sachdienlich erscheint.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschluss- und wahlfähig.

4) Die Art der Beschlussfassungen und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Beschlussfassungen und Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

5) Bei Beschlussfassungen und Wahlen hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, sich zu Tagesordnungspunkten zu äußern, jedoch sind sie weder stimmberechtigt, noch wahlberechtigt.

6) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei stets außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, dies gilt auch für Ergänzung oder Beschränkungen der in § 2 ausgewiesenen Einzelzwecke. Eine Änderung des grundsätzlichen Zwecks (Leitidee) des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von dem Schriftführer geführt, der jeweils von dem Versammlungsleiter bestimmt wird. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

8) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB) erklären.

Seite 7

BGuZ

Gesellschaft
für Bildung,
Gesundheit und
Zusammenhalt e.V.

Geschäftsstelle
Rupert-Mayer-Str. 41
81379 München

0 89 - 72 44 19 75 55
verwaltung@gbuz.org

www.bguZ.org

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts
München

Vertreten durch
Alexandra Ilgmeier
Vorstandsvorsitzende

Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e.V.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Versendung der Benachrichtigung (§ 8 (3)) gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmrechtsenthaltungen zählen dabei nicht mit. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Benachrichtigung und der beigelegten Tagesordnung (§ 8 (3)) angekündigt worden sind.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - (I.) dem Vorstandsvorsitzenden
 - (II.) dem 1. Stellv. Vorstandsvorsitzenden
 - (III.) dem 2. Stellv. Vorstandsvorsitzenden
 - (b) und dem erweiterten Vorstand
- 2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich je durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- (c) Ausführung von Beschlüssen im Sinne des § 9
- (d) Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- (e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (f) Entscheidung über Projektumsetzungen sowie Bildung und Auflösung von Projektgruppen

§ 13 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

- (g) Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen, die den in §2 genannten Aufgabenstellungen dienen. Insbesondere bei Projektumsetzungen sowie Bildung von Projektgruppen
- (h) Weitere Aufgaben können per Beschluss in Vorstandssitzungen an den erweiterten Vorstand delegiert werden.

Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e.V.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlussfassung. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden in Textform (§ 126 b BGB) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Werktagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

3) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung in Textform erklären.

§ 15 Amtsdauer des Vorstands; Ersatzmitglieder

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur rechtskräftigen Neuwahl ihres jeweiligen Nachfolgers und der Annahme der Wahl durch diesen im Amt.

2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Seite 9

BGuZ

§ 16 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für die Fälle, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung binnen 3 Kalendermonaten nach Auflösung bzw. bestandskräftigem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks festzulegende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Bestimmung, dass sie es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

Gesellschaft
für Bildung,
Gesundheit und
Zusammenhalt e.V.

Geschäftsstelle
Rupert-Mayer-Str. 41
81379 München

0 89 - 72 44 19 75 55
verwaltung@bguz.org

www.bguz.org

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts
München

Vertreten durch
Alexandra Ilgmeier
Vorstandsvorsitzende

Gesellschaft für Bildung, Gesundheit und Zusammenhalt e.V.

3) Erfolgt innerhalb der Dreimonatsfrist des vorstehenden Absatzes keine Festlegung durch die Mitgliederversammlung, fällt es an die Landeshauptstadt München, mit der Bestimmung, dass sie es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf, hinsichtlich derer die Landeshauptstadt München nicht bereits gesetzlich verpflichtet ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll hierdurch die Rechtswirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden.
- 2) Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine Ersatzbestimmung gelten, die dem von den diese Satzung unterzeichnenden Mitgliedern Gewollten – soweit rechtlich zulässig – möglichst nahe kommt.
- 3) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthalten sollte.
- 4) Die vorstehende Satzung wurde am 01.01.2021 errichtet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.

der geschäftsführender Vorstand:

Alexandra Ilgmeier, Vorstandsvorsitzende

Philipp Kümmelschuh, 1. Stellv. Vorstandsvorsitzender

Johannes Kopp, 2. Stellv. Vorstandsvorsitzender

der erweiterte Vorstand:

Gert Bauch

Harald Finger

Reinhold Katterloher

Karsten Terfoort

Sabine Zielbauer

Seite 10

BGuZ

Gesellschaft
für Bildung,
Gesundheit und
Zusammenhalt e.V.

Geschäftsstelle
Rupert-Mayer-Str. 41
81379 München

0 89 - 72 44 19 75 55
verwaltung@gbuz.org

www.bguz.org

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts
München

Vertreten durch
Alexandra Ilgmeier
Vorstandsvorsitzende